

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LG Deggendorf vom 25. 3. 1988 aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von 8.542,59 DM sowie Zinsen in Höhe von 137,20 DM und 10 % Zinsen aus 8.542,59 DM seit 2.5.1987 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen. Sie schließt sich im wesentlichen der Begründung im angefochtenen Urteil an.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin ist nach den Feststellungen in der Sitzungsniederschrift vom 29. 7. 1988 zulässig. Sie ist jedoch sachlich nicht begründet.

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die eingeklagten Leasingraten, weil die Beklagte den Leasingvertrag wirksam aus wichtigem Grund fristlos gekündigt hat.

1.) Es ist zwar der Klägerin zuzugestehen, daß zwischen ihr und der Beklagten allenfalls (sofern nicht von vorneherein von einem Dissens auszugehen ist, § 155 BGB) ein Leasingvertrag nur über die Hardware nicht aber auch über die Software ("Malerpaket") zustande gekommen ist. Dies ergibt sich aus dem auch von der Beklagten unterzeichneten Leasingvertrag. Die Beklagte kann sich dann grundsätzlich nicht an die Klägerin wegen der Mangelhaftigkeit des Systemprogramms halten (vgl. BGH WM 1987, 818).

2.) Die Klägerin muß sich aber das schuldhafte Verhalten der Firma, die unstreitig den Leasingvertrag zwischen den Parteien vermittelt hat, zurechnen lassen.

a) Der (vermittelnden, Anm. d. Red.) Firma ist ein schuldhaftes Verhalten anzulasten, weil sie entgegen ihren Verhandlungen mit der Beklagten, die sich auf die Vermietung einer Computeranlage mit 2 Druckern und der Systemsoftware bezogen, lediglich einen Leasingvertrag über die Hardware allein vermittelte. Der Umfang der von der Beklagten gewünschten Leasinggegenstände (einschließlich der Software) ergibt sich eindeutig aus dem Mietauftrag. Dort ist nicht nur die Systemsoftware ausdrücklich als Leasinggegenstand genannt. Es ist viel

mehr darüber hinaus auch ein „Stornierungsrecht“ der Beklagten festgehalten worden, falls „die zugesagte Eigenschaft der Funktionsfähigkeit in Bezug auf die Aufmaßberechnung und des Testprogrammes für Maler nicht eingehalten“ wird. Gleiches ist nochmals in der Auftragsbestätigung erwähnt, die auch als Mietgegenstand die Hard- und Software aufführt. Damit war es für die (vermittelnde) Firma unzweifelhaft klar, daß die Beklagte einzig und allein an einem Leasingvertrag über Hard- und Software interessiert war. Wenn die (vermittelnde) Firma dann aber einen Leasingvertrag mit der Klägerin über die Hardware allein vermittelte, hat sie schuldhaft gegen ihre Pflichten aus den Vertragsbeziehungen mit der Beklagten verstoßen.

b) Das schuldhafte Verhalten der (vermittelnden) Firma muß die Klägerin sich zurechnen lassen.

Dabei kann offenbleiben, ob die (vermittelnde) Firma von der Klägerin bevollmächtigt war oder ob wenigstens von einer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht auszugehen ist. Denn eine Haftung der Klägerin ist auch bei Fehlen einer Vollmacht aus Verschulden der mit der Vorbereitung des Vertragsschlusses im Interesse der Klägerin tätigen Vermittlerin gemäß § 278 BGB gegeben (vgl. BGH WM 1988, 1122 (1124)). Dabei fällt besonders ins Gewicht, daß die (vermittelnde) Firma (als Lieferant der Leasinggegenstände) es unterlassen hat, die Beklagte darüber aufzuklären, daß der Leasingvertrag nicht auch die Vermietung der von der Beklagten gewünschten Software enthält (vgl. BGH a. a. O.). Aufgrund der mit der Vermittlerin geführten Verhandlungen durfte die Beklagte davon ausgehen, daß sich der dann vermittelte Leasingvertrag auch auf die gewünschte Software erstreckt, zumal die im Leasingvertrag zwischen den Parteien vereinbarten monatlichen Raten genau der im „Mietauftrag“ der Beklagten an die (vermittelnde) Firma genannten monatlichen Gesamtbelastung der Beklagten entsprachen. Es ist ihr deshalb kein Vorwurf daraus zu machen, daß sie vor Unterzeichnung den Leasingvertrag nicht darauf überprüft hat, ob er als Mietgegenstand auch die Software enthält.

3. Der der Klägerin anzulastende Vertragsverstoß ihrer Vermittlerin ist so schwerwiegend, daß der Beklagten das Festhalten am Leasingvertrag nicht zuzumuten ist, zumal die Funktionstauglichkeit der Software für den vertraglich vorgesehenen Zweck zwischen den Parteien nicht umstritten ist. Die Beklagte konnte deshalb den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Damit entfällt ein Anspruch der Klägerin auf die Leasingraten.

Wettbewerbsrechtlicher Schutz für eine Mailbox-Oberfläche

LG Hamburg, Urteil vom 22. Juli 1988 (74 O 253/88)

Tatbestand

Die Antragsgegnerin wendet sich mit ihrem Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung der Kammer vom 8. Juni 1988, durch die ihr verboten wurde, auf einem nicht von der Antragstellerin stammenden Mailbox-Computersystem den im Verbotstenor der einstweiligen Verfügung aufgeführten Befehlsatz eines Softwareprogramms sowie die - ebenfalls im Verbotstenor

aufgeführten - Hilfstexte zur Erläuterung dieses Befehlsatzes zu verwenden. Dem Rechtsstreit liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Beide Parteien bieten bundesweit Dienstleistungen im sogenannten Mailbox-Bereich an. Die Antragstellerin produziert und vertreibt überdies Mailbox-Computersysteme, wobei die ursprüngliche Bezeichnung „IMCA Mailbox“ durch den

Namen „GeoNet Mailbox“ ersetzt wurde. Die Antragsgegnerin, ein öffentliches Fernmeldeunternehmen, das unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Verkehr der Republik Österreich steht, betreibt ein Mailboxsystem unter dem Namen „Telebox“. Derartige Mailboxsysteme dienen der elektronischen Kommunikation. Den Teilnehmern stehen persönliche „elektronische Postfächer“ zur Verfügung. Ferner kann auch der Telex-Verkehr über Mailbox-Systeme abgewickelt werden, wie auch das Durchschalten zu bestimmten Datenbanken möglich ist. So bildet ein Mailbox-System das Kernstück von „Alexis“, dem Anwalts-Rechts-Informationssystem, das die Hans Soldan Stiftung anbietet.

Aufgrund des Vertrages vom 2./6. August 1984 (Anl. AG 5) lieferte die Antragstellerin der Antragsgegnerin eine schlüsselfertige computergesteuerte Mailbox-Vermittlung, die sich aus Hardware-Komponenten und Software zusammensetzte, und den streitgegenständlichen Befehlssatz im wesentlichen bereits enthielt. Weitere Anlagen sowie weitere Software wurden aufgrund des Vertrages vom 25./30. April 1986 (Anl. ASt 2) geliefert. Insgesamt erhielt die Antragsgegnerin 5 Mailbox-Anlagen von der Antragstellerin. Hinsichtlich der Überlassung der Software schlossen die Parteien darüber hinaus den Vertrag vom 1./20. August 1985 (ASt 3). Für die Einzelheiten des jeweiligen Vertragsinhaltes wird Bezug genommen auf die Anlagen ASt 2, 3 und AG 5. In der Folgezeit hat die Antragsgegnerin Mailbox-Anlagen und Software-Programme von dritter Seite erworben. Für diese Anlagen hat die Antragsgegnerin jedenfalls seit April 1988 zunächst die von der Antragstellerin im Rahmen der Software-Überlassung gelieferten Hilfstexte übernommen. Ferner verwendete sie die aus den Anlagen AG 13 und 24 ersichtlichen Befehlssätze in englischer und deutscher Sprache. Auf diese neue Anlage der Antragsgegnerin hat auch die Hans Soldan Stiftung ihr System „Alexis“ überführt, nachdem sie dafür zu vor Kapazitäten der Antragstellerin genutzt hatte.

Mit ihrer Antragschrift vom 7. Juni 1988 hat die Antragstellerin unter Vorlage der eidesstattlichen Versicherung L. vom 7. Juni 1988 (Anl. ASt 15) geltend gemacht, die Antragsgegnerin habe die Befehlssätze und Hilfstexte der Antragstellerin für die neuen Mailboxanlagen nahezu vollständig übernommen, obwohl sie lediglich dazu berechtigt sei, diese Teile der sogenannten Benutzeroberfläche auf Anlagen der Antragstellerin zu nutzen, und die einstweilige Verfügung der Kammer vom 8. Juni 1988 erwirkt.

Mit ihrem Widerspruch vom 18. Juli 1988 macht die Antragsgegnerin geltend, die einstweilige Verfügung der Kammer könne keinen Bestand haben. Im einzelnen trägt die Antragsgegnerin vor:

Das Landgericht Hamburg sei für den vorliegenden Rechtsstreit örtlich unzuständig. Dies ergebe sich zum einen daraus, daß in den Verträgen gemäß der Anlagen ASt 2 (lfd. 14) und ASt 3 (Punkt 1 der Anl. 2 zu diesem Vertrag) die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien für alle sich aus diesen Verträgen ergebenden Streitigkeiten vereinbart worden sei, wobei die Frage der Berechtigung zur Nutzung der Befehlssätze als eine vertragliche Streitigkeit anzusehen sei. Aber auch wenn die Antragstellerin ihre Ansprüche auf eine Verletzung des Urheberrechts oder von wettbewerbsrechtlichen Vorschriften stütze, fehle es dem Landgericht Hamburg an der örtlichen Zuständigkeit, weil die behauptete Verletzungshandlung dann in Wien, dem Sitz

der Antragsgegnerin erfolge. Letztlich sei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß die Antragsgegnerin in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt nicht werbend tätig werde.

Überdies könne die Antragstellerin aber auch in der Sache mit ihrem Begehren keinen Erfolg haben. Die 1984 von der Antragstellerin u.a. gelieferte Mailbox Software Rev. 3.2. IMCA Art. Nr. 8000 habe einen Befehlssatz enthalten, der mit dem der Antragsgegnerin zuvor von der Firma 3 M angebotenen identisch gewesen sei. Dieser Befehlssatz habe sich jedoch für die „Telebox“ als ungeeignet erwiesen und sei im folgenden auf Betreiben und im Auftrag der Antragsgegnerin ergänzt worden. Bei diesen Änderungen handele es sich um solche „für spezielle Bedürfnisse von Radio Austria“ i.S.d. Ziff. 10 des Vertrages vom 2./6. August 1984 Anl. ASt 5) bzw. Ziff. 9 des Vertrages vom 25./30. April 1986 (Anl. ASt 2), die die Antragstellerin nur mit Zustimmung der Antragsgegnerin vertreiben dürfe.

Nach Einführung des Mailbox-Systems der Antragstellerin habe sich herausgestellt, daß es keinesfalls zufriedenstellend funktioniere, worauf sich die Antragsgegnerin entschlossen habe, zusammen mit den Firmen Siemens und TELECONTROL ein völlig eigenständiges Teleboxsystem zu entwickeln. Wie sich aus der Zusammenstellung der Befehlssätze der neuen Telebox und der von der Antragstellerin gelieferten Befehlssätze ergebe (Anl. AG 13 und 24) liege eine Identität keineswegs vor. Dies werde bestätigt durch die eidesstattliche Versicherungen P. vom 14. Juli 1988 (Anl. AG 4), H. vom 13. Juli 1988 und D. vom 14. Juli 1988 (Anl. AG 10), wonach ein völlig eigenständiges Hardware- und Software-Konzept erstellt worden sei.

Darüber hinaus weise der Befehlssatz der Antragstellerin aber auch weder einen schöpferischen Gehalt i.S.d. Urheberrechtes noch eine schützbare Eigenart i.S.d. Wettbewerbsrechtes auf. Die verwendeten Begriffe seien vielmehr der gängigen Computersprache entliehen, die sich aus Webster's New World-Lexikon der Computersprache und aus Schulze-New Computerenglisch (Anl. AG 12) im Vergleich mit den verwendeten Befehlen (Anl. AG 13), aus dem Abgleich mit anderen Mailbox-Systemen (Anl. AG 17), insbesondere der GTC-Mailbox (Anl. AG 18) sowie aus dem Gutachten J. (Anl. AG 26) ergebe. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang ferner, daß sämtliche Wörter der Befehlssätze der Umgangssprache entstammen und die Zusammenstellung der Befehle im wesentlichen technischen Gründen bzw. Gründen der Funktionalität eines Mailbox-Systems folge. Auch der Umstand, daß bei dem System der Antragstellerin der Anwender den vollen Befehl oder aber nur einen signifikanten Befehlsteil eingeben könne, führe nicht zu einer besonderen Eigenart dieses Systems, da dieses Verfahren allgemein bekannt sei.

Im übrigen sei auch der Anteil des Befehlssatzes an dem Softwareprogramm mit lediglich einem Promille zu veranschlagen.

Schließlich macht die Antragsgegnerin geltend, aus dem Vertrag vom 2./6. August 1984 (Anl. AG 5) könne nicht entnommen werden, daß die gelieferte Mailbox-Software Rev. 3.2. an eine bestimmte Hardware gebunden sei, so daß die Antragsgegnerin schon aus diesem Grunde frei über den genannten Befehlssatz verfügen könne.

Im Hinblick auf die Hilfstexte trägt die Antragsgegnerin vor, daß diese zwischenzeitlich gelöscht seien, eine erneute Verwendung für sie auch nicht in Betracht komme. Im übrigen sei sie aber zur Verwendung dieser Texte berechtigt gewesen, da sie mit dem Mailbox-System Rev 3.2. im Jahre 1984 geliefert worden seien und der entsprechende Vertrag (Anl. AG 5) auch insoweit eine Bindung an die Hardware der Antragstellerin nicht festlege. So sei der im Vertrag erwähnte Software-Überlassungsvertrag nicht beigelegt gewesen wie sich im einzelnen aus dem Anlagenkonvolut AG 2B ergebe.

Die Antragsgegnerin beantragt,
die einstweilige Verfügung der Kammer vom 8. Juni 1988 aufzuheben und den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,
die einstweilige Verfügung vom 8. Juni 1988 zu bestätigen.

Sie tritt dem Vorbringen der Antragsgegnerin entgegen und verteidigt den Bestand der einstweiligen Verfügung.

Ergänzend trägt sie vor, das seinerzeit von 3 M angebotene System sei das Mailbox-System der Antragstellerin gewesen. Der von ihr verwendete Befehlssatz sei einzigartig und existiere in einer auch nur annähernd ähnlichen Form nirgends sonst. Dem könne auch nicht die GTC-Mailbox entgegengehalten werden, da dieses System wie aus der eidesstattlichen Versicherung L. vom 22. Juni 1988 (Anl. ASt 24) ersichtlich, vom System der Antragstellerin total kopiert worden sei.

In der Sitzung der Kammer vom 22. Juli 1988 hat die Antragsgegnerin für ihre Behauptungen, der Befehlssatz mache lediglich einen minimalen Anteil am Software-Programm aus sowie für ihre weitere Behauptung, die Antragstellerin werde in der Bundesrepublik Deutschland nicht werbend tätig, Beweis angeboten durch Vernehmung des als Zeugen benannten Dipl.-Ing. P. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22. Juli 1988 Bezug genommen.

Für das weitere umfangreiche Vorbringen der Parteien, insbesondere die Darstellung der Befehlssätze, wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung vom 22. Juli 1988 ist die einstweilige Verfügung vom 8. Juni 1988 zu bestätigen. Die einstweilige Verfügung der Kammer hat sich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Antragsgegnerin als gerechtfertigt erwiesen; der ihr zugrunde liegende Antrag ist zulässig (I.), in der Sache steht der Antragstellerin der geltendgemachte Verfügungsanspruch aus § 1 UWG zu (II).

I.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg ergibt sich aus § 32 ZPO, denn der Begehungsort der von der Antragstellerin angegriffenen Verletzungshandlung liegt (auch) in Hamburg.

Entgegen dem Vorbringen der Antragsgegnerin macht die Antragstellerin im Rahmen des vorliegenden Rechtstreites keine vertraglichen Ansprüche geltend. Ob sich der geltend ge-

machte Unterlassungsanspruch auch aus den Verträgen gem. der (sie) Anlagen ASt 2, 3 und AG 5 ergeben könnte, kann dahinstehen, da die Antragstellerin ihr Begehren ausdrücklich auf den Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften und daneben auf Urheberrecht stützt. Damit macht sie einen Anspruch aus unerlaubter Handlung geltend. Der Begriff der unerlaubten Handlung i.S.d. § 32 ZPO ist weit auszulegen. § 32 ZPO unterfallen auch Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb, wenn der Anspruch auch auf unerlaubte Handlung gestützt wird (Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 15. Aufl. 1987, Rdnr. 10 zu § 32 ZPO).

So verhält es sich hier, da der Anspruch auch auf die Verletzung von Urheberrechten gestützt wird und eine solche Verletzung absoluter Rechte als unerlaubte Handlung i.S.v. § 32 ZPO anzusehen ist (ebenda, Rdnr. 9 zu § 32 ZPO).

Ferner kann die Antragsgegnerin die Rüge der örtlichen Zuständigkeit nicht mit Erfolg darauf stützen, die Leistung der „Telebox“ werde in Wien erbracht, so daß auch nur dieser Ort als derjenige einer etwaigen Verletzungshandlung in Betracht komme. Im Rahmen des § 32 ZPO kommt es nicht allein auf den Ort an, an dem die angegriffene Verletzungshandlung vorgenommen wird, ebenso maßgeblich zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit ist der Ort, an dem sich diese Handlung verwirklicht. Im Hinblick auf die von der Antragstellerin angegriffene Verletzungshandlung ist dies der Sitz der Anwender des von der Antragsgegnerin angebotenen Mailbox-Systems. Daß auch in Hamburg Anwender des Systems der Antragsgegnerin ansässig sind, hat die Antragstellerin hinreichend dargelegt. So hat die Hans Soldan Stiftung – jedenfalls einem – Hamburger Kunden Hinweise für die Umstellung des ihr angebotenen Systems „Alexis“ auf die Antragsgegnerin erteilt (Anl. ASt 4). Ferner zeigen die Ausdrücke gemäß der Anlagen ASt 11 und 17 im Zusammenhang mit der insoweit schriftsätzlich abgegebenen anwaltlichen Versicherung, daß eine Kommunikation mit der „Telebox“ von Hamburg aus möglich ist, was für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichtes Hamburg ausreicht. Auf die weitere Behauptung der Antragsgegnerin sie trete in der Bundesrepublik Deutschland nicht werbend in Erscheinung, kam es demzufolge nicht an.

II.

Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 1 UWG sowohl hinsichtlich der Hilfstexte (1.) als auch bezüglich der Befehlssätze in englischer und deutscher Sprache (2.) zu, denn die Antragsgegnerin hat gegen die guten Sitten im Wettbewerb verstoßen, indem sie Teile des von der Antragstellerin geschaffenen Software-Programms für das von dritter Seite neu erworbene und in Betrieb genommene Mailbox-System übernommen hat. Zwischen den Parteien besteht ein Wettbewerbsverhältnis, da sie beide bundesweit Dienstleistungen im Mailbox-Bereich anbieten. Dem steht nicht entgegen, daß die Antragsgegnerin – wie als wahr unterstellt werden kann – in der Bundesrepublik Deutschland nicht werbend tätig wird, denn entscheidend ist allein, daß bundesdeutsche Kunden etwa über die Hans Soldan Stiftung – wie Anl. ASt 4 belegt – Anwender der „Telebox“ werden können.

1. Die Übernahme der Hilfstexte seitens der Antragsgegnerin stellt sich als eine wettbewerbsrechtlich unzulässige Übernahme fremder Leistung dar. Dabei ist eine unmittelbare Leistungsübernahme nicht schlechthin unzulässig, im Wettbewerbsrecht. Die Übernahme ist hingegen dann nicht mit dem

Wettbewerbsrecht vereinbar, wenn das Erzeugnis des Erbringers der Erstleistung eine wettbewerbsrechtliche Eigenart aufweist und die Aneignung der fremden Leistung zum Schaden dessen geschieht, dem „billigerweise die Früchte davon zukommen müßten“.

(BGHZ 51, 41 (46) -rotaprint - unter Hinweis auf RGZ GRUR 1927, 132; Baumbach/ Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 15. Aufl. 1988, Rdnr. 470 zu § 1 UWG; vgl. für Computerprogramme dazu: von Gamm, Wettbewerbsrecht, 1. Halbband, 5. Aufl. 1987, Kapitel 21, Rdnr. 55).

Dabei wird für das Vorliegen einer wettbewerbsrechtlichen Eigenart verlangt, daß das Erzeugnis Gestaltungsmerkmale aufweist, die geeignet sind, auf die betriebliche Herkunft oder auf die Besonderheit des Erzeugnisses hinzuweisen (von Gamm, a.a.O., Kap. 21, Rdnr. 44). Eine derartige Gestaltungshöhe weisen die von der Antragstellerin verfaßten Hilfetexte auf. Dem tritt die Antragsgegnerin auch nicht entgegen. Ferner stellt die Antragsgegnerin auch nicht in Abrede, daß sie die Hilfetexte der Antragstellerin für ihr neu angeschafftes Mailbox-System zeitweilig übernommen hat. Sie hat lediglich eingewendet, daß sie aufgrund des Vertrages vom 2./6. August 1984 (Anl. AG 5) berechtigt gewesen sei, die zwischenzeitlich wieder eingestellten Hilfetexte auf ihre neue Anlage zu übernehmen. Eine derartige Berechtigung läßt sich diesem Vertrag jedoch nicht entnehmen, im Gegenteil. Es heißt dort ausdrücklich:

„9. Die Software-Überlassung erfolgt auf der Basis des Industrie-üblichen-Standard IMCA-Software-Überlassungsvertrages.“

In dem in dieser Ziffer 9 zitierten Überlassungsvertrag heißt es wiederum:

„Der Kunde erhält die in den beigegeführten Lizenzscheinen aufgeführten Software- Pakete, die er nach Zahlung der dort ausgewiesenen Lizenzgebühren, daß nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht erwirbt, sie auf den mit den Seriennummern benannten Maschinen zu nutzen.“

Damit haben die Parteien die Bindung der aufgrund des Vertrages vom 2./6. August 1984 gelieferten Software an die Hardware der Antragstellerin vertraglich vereinbart.

Dem kann nicht entgegen gehalten werden, daß ein entsprechender Überlassungsvertrag zwischen den Parteien erst am 1./20. August 1985 abgeschlossen wurde, denn die Auslegung des Vertrages gemäß Anl. ASt 5 ergibt, daß der Inhalt des Überlassungsvertrages im Hinblick auf die zu liefernde Software Bestandteil des Vertrages vom 2./6. August 1984 geworden ist. Dieses Ergebnis wird gestützt durch die eidesstattliche Versicherung L. vom 22. Juli 1988 (Anl. ASt 24), aus der sich ergibt, daß der Antragsgegnerin der Überlassungsvertrag bereits im August 1984 vorlag, sie somit in Kenntnis der dortigen Regelungen den Vertrag vom 2./6. August 1984 (Anl. AG 5) abschloß.

Somit kann es dahingestellt bleiben, ob die Übernahme von Teilen des Software- Programms auf eine antragsteller-fremde Hardware bereits dem Vertragszweck der abgeschlossenen Vereinbarung zuwiderlaufen würde.

Nach alledem hat sich die Antragsgegnerin jedenfalls zeitweilig unter Ersparnis eigener Aufwendungen die von der Antragstel-

lerin erstellten Hilfetexte zunutze gemacht und die Antragstellerin damit um die Früchte der von ihr auch im Hinblick auf die Hilfetexte als Teil des Software-Programms erbrachten Entwicklungsarbeit gebracht. Der Antragsgegnerin steht auch nicht die im Wettbewerbsrecht grundsätzlich geltende Nachahmungsfreiheit zur Seite, da diese entfällt, wenn ein Wettbewerber ein fremdes Leistungsergebnis ohne eigene Leistung übernimmt (Baumbach/ Hefermehl, a.a.O., Rdnr. 472 zu § 1 UWG).

Die Antragsgegnerin hat durch die Übernahme der Hilfetexte objektiv wettbewerbswidrig gehandelt. In subjektiver Hinsicht muß sie sich zumindest vorwerfen lassen, daß sie sich der Kenntnis der objektiven Wettbewerbswidrigkeit bewußt verschlossen hat. Insbesondere konnte sie sich nicht etwa darauf verlassen, daß sie zur Übernahme der Texte aufgrund des Vertrages vom 2./6. August 1988 berechtigt sei. Damit liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten im Wettbewerb vor. Eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung hat die Antragsgegnerin nicht abgegeben, um sich nicht im Hinblick auf die ihrer Ansicht nach nicht gegebene örtliche Zuständigkeit des Landgerichtes Hamburg zu präjudizieren, so daß letztlich auch die für den Unterlassungsanspruch der Antragstellerin erforderliche Wiederholungsfahr gegeben ist.

Ob der Antragstellerin für ihr Begehren weitere Anspruchsgrundlagen zur Seite stehen, insbesondere urheberrechtlicher Natur, kann an dieser Stelle dahinstehen.

2. Die Verwendung des streitbefangenen Befehlssatzes stellt ebenfalls einen Wettbewerbsverstoß i.S.d. § 1 UWG dar, denn nach dem im einstweiligen Verfügungsverfahren erreichbaren Erkenntnisstand hat die Antragsgegnerin auch diesen Teil der Software weitestgehend für ihre neue Anlage übernommen.

Dabei kommt dem von der Antragstellerin entwickelten Befehlssatz in deutscher und englischer Sprache eine schutzwürdige wettbewerbsrechtliche Eigenart zu.

Daß die Befehlssätze von der Antragstellerin geschaffen wurden, ergibt sich aus der eidesstattlichen Versicherung L. vom 22. Juli 1988, nach der das ursprünglich von der Firma 3M angebotene System dasjenige der Antragstellerin war.

Auch steht der Geltendmachung des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes nicht entgegen, daß nach dem Vortrag der Antragsgegnerin der Befehlssatz ergänzt wurde, da es gleichwohl die Antragstellerin war, die die hier maßgebliche Erstleistung in Form des Befehlssatzes als Teil eines Softwareprogramms erbracht hat.

Die Antragstellerin hat hinreichend dargetan, daß sie den Befehlssatz mit einem Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten geschaffen hat, der über das Maß hinaus geht, das zur Erstellung gängiger Programmteile notwendig ist. Gerade die Einfachheit des Befehlssatzes, die dadurch bedingte Benutzerfreundlichkeit zur Erreichung einer größtmöglichen Akzeptanz auch beim nichtkundigen Anwender verlangte von der Antragstellerin bei der Erstellung überdurchschnittliche Anstrengungen, wie dies im einzelnen in der eidesstattlichen Versicherung L. vom 22. Juli 1988 (Anl. ASt 24, dort Ziff. 1) dargelegt ist. Im Ergebnis hat diese Entwicklungsarbeit dann zu dem 34/35 Begriffe umfassenden Befehlssatz geführt, der dem Benutzer den Zugang zum gesamten Software-System ermöglicht.

Dem kann die Antragsgegnerin nicht mit Erfolg entgegenhalten, dem Befehlssatz könne eine wettbewerbsrechtliche Eigen-

art nicht zukommen, weil er aus umgangssprachlichen Anwendungen bestehe, die in der Computersprache bekant seien; der Befehlssatz folge letztlich technisch notwendigen, nicht willkürlich auswechselbaren Merkmalen und finde sich auch in anderen Systemen wieder.

Nach Auffassung der Kammer ist bei der Frage nach der wettbewerbsrechtlichen Eigenart auf die Gesamtkonzeption der Befehlssätze abzustellen, nicht hingegen auf die enthaltenen einzelnen Begriffe, die der Computersprache bekannt sein mögen. Dies liegt vielmehr nahe, wenn es darum geht, einen besonders benutzerfreundlichen Befehlssatz zu erstellen, so daß sich aus dem Umstand, daß das rund 20.000 Begriffe enthaltene (sie) Buch „Computer-Englisch“ (Anl. AG 12) auch die überwiegende Mehrzahl der Begriffe des streitbefangenen Befehlssatzes in deutscher Sprache enthält, nichts zugunsten der Antragsgegnerin herleiten läßt. Sie hat im übrigen auch nicht dargetan, daß der Befehlssatz zwingenden Gegebenheiten folge. Gerade aus dem Gutachten J. und der dortigen Übersicht (Anl. AG 26, S. 5ff.) ergibt sich, daß eine signifikante Übereinstimmung mit dritten Systemen nur im Hinblick auf den Befehlssatz der GTC-Mailbox vorliegt, der jedoch, wie die eidesstattliche Versicherung L. vom 22. Juli 1988 (Anl. ASt 24) zeigt, vom Befehlssatz der Antragstellerin kopiert wurde.

Dieser wettbewerbsrechtliche Eigenart aufweisende Befehlssatz der Antragstellerin ist auch von der Antragsgegnerin für ihre neue Telebox übernommen worden. Dem auf die eidesstattlichen Versicherungen P. (Anl. AG 4), H. und Dusch (Anl. AG 10) gestützten Vortrag der Antragsgegnerin, es sei ein völlig neues Software- und Hardware-Programm entwickelt worden, kann die Kammer nicht folgen. Vielmehr ergibt sich die fast identische Übernahme der Befehlssätze in englischer und deutscher Sprache aus den Anlagen AG 13, 24 sowie aus dem Gutachten J. (Anl. AG 26). So stimmen sowohl in der englischen als auch in der deutschen Fassung 33 von 36 Oberbegriffen des Systems der Antragsgegnerin mit den Befehlssätzen der Antragstellerin überein, was die fast identische Übernahme belegt und angesichts der erwähnten eideestattlichen Versicherungen (Anl. AG 4, 10) nur den Schluß zuläßt, daß der Befehlssatz der Antragstellerin letztlich über den reichen Erfahrungsschatz der beteiligten Mitarbeiter von Telecontrol und Siemens Eingang in das System der Antragsgegnerin gefunden hat. Auch vermag das Fehlen bzw. die Hinzufügung lediglich weniger Begriffe in einem der Befehlssätze (etwa: „Public“, „Sortieren“, „Gruppe“) angesichts des hohen Maßes an Übereinstimmung nichts an dem festgestellten Ergebnis zu ändern, zumal bei dem Vergleich auch auf den vermittelten Gesamteindruck abzustellen ist.

Die Verwendung des deutschen bzw. englischen Befehlssatzes der Antragstellerin auf der Drittanlage durch die Antragsgeg-

nerin stellt sich als wettbewerbsrechtlich unzulässige Leistungsübernahme im S.d. zitierten Rechtsprechung und Literatur dar, denn die Übernahme geschieht zum Schaden der Antragstellerin, die um die Früchte ihrer Arbeit gebracht wird.

Die Antragsgegnerin hat sich unter Ersparnis eigener Aufwendungen die beträchtliche Entwicklungsarbeit der Antragstellerin zu eigen gemacht und darüber hinaus die Bekanntheit des Befehlssatzes bei den Anwendern ausgenutzt, denen die Umstellung von einem vertrauten Befehlssatz auf einen neuen und unbekanntem Befehlssatz erspart werden sollte, wie dies auch das – nicht von der Antragsgegnerin verfaßte – Schreiben der Hans Soldan Stiftung vom 23. März 1988 (Anl. ASt 4) deutlich macht. Dieses Vorgehen geht auch zu Lasten der Antragstellerin, der die Nutzung ihrer jahrelangen Entwicklungsarbeit zur Schaffung eines besonders benutzerfreundlichen Befehlssatzes in hohem Maße erschwert und teilweise zunichte gemacht wird, wie dies die Umstellung des Systems „Alexis“ der Hans Soldan Stiftung, die dafür bisher Kapazitäten der Antragstellerin in Anspruch nahm, auf die „Telebox“ der Antragsgegnerin belegt. Überdies wird die Antragstellerin aber auch deshalb um die Früchte ihrer Arbeit gebracht, weil nunmehr ein nach dem im einstweiligen Verfügungsverfahren erreichbaren Erkenntnisstand bisher einzigartiger Befehlssatz auch von anderen Anbietern angeboten wird.

Bei der Frage nach der wettbewerbswidrigen Leistungsübernahme kommt es entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht darauf an, welchen Zeilenanteil etwa der Befehlssatz im gesamten Software-Programm ausmacht; dies mag, wie die Antragsgegnerin unter Beweis gestellt hat, lediglich ein Promille sein. Maßgeblich ist vielmehr, daß dieser Befehlssatz eine eigenständige wettbewerbsrechtliche Eigenart aufweist und darüber hinaus letztlich den Schlüssel zum gesamten System darstellt.

Daß die Antragsgegnerin auch nicht aufgrund vertraglicher Vereinbarungen berechtigt war, die Software und somit den Befehlssatz der Antragstellerin auf Drittanlagen (zu) benutzen, wurde bereits unter Ziff. II.2. dargelegt. Dies hätte die Antragsgegnerin auch im Hinblick auf die Befehlssätze erkennen müssen, so daß die objektiv wettbewerbswidrige Leistungsübernahme zum Nachteil der Antragstellerin auch die subjektiven Voraussetzungen eines Verstoßes gegen die guten Sitten im Wettbewerb erfüllt.

Wegen der schließlich fortbestehenden Wiederholungsgefahr ist die einstweilige Verfügung der Kammer auch im Hinblick auf den streitbefangenen Befehlssatz in deutscher bzw. englischer Sprache zu bestätigen. Ob sich das Begehren der Antragstellerin neben dem festgestellten wettbewerbsrechtlichen Anspruch auf weitere Anspruchsgrundlagen etwa aus dem Urheberrecht stützen läßt, kann an dieser Stelle dahinstehen.

Weitere Informationen in der Mailbox

NUA 456 121 33061 Abteilung „jur-PC“